



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Kündigung von Betreuungsverträgen bei verhaltensauffälligen Kindern in Kitas – Rechtslage in Schleswig-Holstein

1. Welche gesetzlichen Vorgaben gelten in Schleswig-Holstein zur zulässigen Beendigung eines Kita-Vertrages durch die Einrichtung? Bitte den relevanten Absatz zitieren.

Antwort:

Die Kündigungsmöglichkeiten eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags ergeben sich aus dem Vertrag und den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Die Voraussetzungen der Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses ergeben sich aus der jeweiligen Satzung.

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) stellt für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen in § 18 Absatz 9 Satz 1 folgende Voraussetzung auf:

„Der Betreuungsvertrag oder die Satzung dürfen eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und müssen eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.“

Die Betreuungsverträge und Satzungen der über das KiTaG geförderten Kindertageseinrichtungen dürfen also keine ordentlichen Kündigungen durch den Einrichtungsträger vorsehen. Ein Verstoß gegen diese Fördervoraussetzung führt gegebenenfalls zu förderrechtlichen Konsequenzen, berührt aber nicht das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Einrichtungsträger.

Darüber hinaus wird in § 18 Abs. 3 geregelt, dass ein Betreuungsverhältnis nicht aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung beendet werden darf, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der örtliche Träger prüft das Vorliegen der Voraussetzungen.

2. Darf in Schleswig-Holstein ein Kita-Träger den Betreuungsvertrag mit einem Kind ohne vorherige pädagogische Intervention, Fördermaßnahmen oder externe Beratung allein aufgrund von „Verhaltensauffälligkeiten“ beenden?

Antwort:

Die Fördervoraussetzung nach § 18 Absatz 9 Satz 1 KiTaG greift den Begriff des „wichtigen Grundes“ nach § 314 Absatz 1 Satz 2 BGB auf. Nach dieser Regelung liegt ein wichtiger Grund vor, „wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann“. In vielen Fällen kann eine konflikthafte Situation auf Grund von Verhaltensauffälligkeiten des Kindes durch pädagogische Interventionen, Fördermaßnahmen oder externe Beratungen beruhigt werden, so dass die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses in der Regel weiterhin zumutbar ist.

Gleichwohl können Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes im Einzelfall einen wichtigen Grund darstellen, insbesondere, wenn von dem Kind eine anhaltende und erhebliche Gefährdung für andere ausgeht.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Rolle spielt in Schleswig-Holstein die fachliche Unterstützung (z. B. durch InsoFa, Konfliktmoderation, Jugendamt) bei Konflikten mit verhaltensauffälligen Kindern – und wird deren Nutzung rechtlich als Voraussetzung für eine Kündigung angesehen?

Antwort:

Die Landesregierung geht davon aus, dass Kindertageseinrichtungen bei der Bewältigung von Konflikten häufig auf die fachliche Unterstützung durch externe Expert*innen zurückgreift. Hierzu können neben den in der Frage

benannten Akteure auch pädagogische Fachberatungen oder die Kompetenzteams Inklusion zählen. In vielen Fällen führt dies zur Beruhigung der konflikthaften Situation. Eine Voraussetzung für eine Kündigung ist die zuvorige Inanspruchnahme von fachlicher Unterstützung allerdings nicht.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

4. Sind Kündigungen aus wichtigem Grund zwingend an eine vorherige Intervention oder Vermittlung gebunden? Wenn ja, welche konkreten Schritte sind vorgeschrieben?

Antwort:

Nein. Kündigungen sind nicht an eine vorherige Intervention oder Vermittlung gebunden.

Im Übrigen siehe Antworten zu Frage 2 und 3.

5. Gibt es in Schleswig-Holstein veröffentlichte Fallzahlen oder Berichte dazu, wie oft Betreuungsverträge wegen Verhaltensproblemen beendet wurden? Falls ja: Wie viele Kündigungen gab es in den letzten fünf Jahren (2020–2024), aufgeschlüsselt nach Kita-Trägern?

Antwort:

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Veröffentlichungen bekannt.

6. Welche Rolle spielt der Landesgesetzgeber bzw. die Heimaufsicht (Jugendamt) dabei, sicherzustellen, dass Kinderrechte gewahrt bleiben und Kündigungen bei verhaltensauffälligen Kindern nicht willkürlich erfolgen?

Antwort:

Die Regelung in § 18 Absatz 9 Satz 1 KiTaG schließt wirksame willkürliche Kündigungen durch öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungsträger praktisch aus. Im Falle einer unwirksamen Kündigung des Betreuungsvertrags liegt es im Verantwortungsbereich der Eltern ggf. Rechtsschutz zu suchen.

Verhaltensauffälligkeiten von einer Intensität, dass eine Kündigung ausgesprochen wird, gehen meistens mit besonderen Vorkommnissen und/ oder Beschwerden einher. Das Landesjugendamt ist in solche Vorgänge regelhaft involviert und berät die Kita unterstützend im Rahmen seiner Aufsichts- und Beratungsfunktion.

7. Plant die Landesregierung, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Kündigungen von Betreuungsverträgen im KitaG Schleswig-Holsteins weiter zu präzisieren oder durch zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. verpflichtende pädagogische Begleitung, Ombudschaft) abzusichern?

Antwort:

Der Landesgesetzgeber ist mangels entsprechender Gesetzgebungskompetenz nicht berechtigt, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Kündigungen von zivilrechtlichen Betreuungsverträgen zu regeln.

Mit der Aufnahme der Regelung in § 18 Absatz 9 Satz 1 KiTaG sind wirksame Kündigungen durch öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungsträger aber praktisch auf Fälle einer unzumutbaren Vertragsfortsetzung beschränkt worden.

8. Wie informiert das Land Kita-Leitungen und Träger über ihre Rechte und Pflichten zur Vertragsbeendigung (z. B. Schulungen, Rundschreiben, Merkblätter)? Gibt es verbindliche Handlungsempfehlungen im Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und drohenden Vertragskündigungen?

Antwort:

Das MSJFSIG informiert und berät in verschiedenen Formaten über die Rechte und Pflichten nach dem KiTaG, z.B. mittels des monatlichen Kita-Newsletter, durch die Beantwortung individueller Anfragen, im Fachgremium nach § 56 KiTaG und seinen Untergremien sowie durch öffentliche Veranstaltungen. Zudem steht das Landesjugendamt den Kitas beratend zur Seite.

Spezifische Handlungsempfehlungen im Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und drohender Vertragskündigung stellt das Land nicht zur Verfügung.